



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 18. Februar 1966 j Teil II Nr. 20

Tag

Inhalt

Seite

27.1. 66

Anordnung über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes .

..... 101

Anordnung über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes.

Vom 27. Januar 1966

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Bewirtschaftern des Genossenschafts- und Privatwaldes mit dem Ziel, die Holzproduktion in diesen Wäldern zu steigern, alle Produktionsmöglichkeiten auszunutzen und wirksame, rationelle, biologische und technische Methoden zur Erhöhung der Produktivität des Bodens und der Zuwachsleistung anzuwenden und die landeskulturellen Wirkungen des Waldes zu steigern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes

§ 1

(1) Die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes durch die Nutzungsberechtigten hat der nachhaltigen Steigerung der Rohholzerzeugung sowie anderer forstlicher Erzeugnisse, der rationellen Ausnutzung des Rohstoffes Holz und der Wahrung der landeskulturellen Belange zu dienen.

(2) Die Bewirtschaftung des Waldes von LPG und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft hat auf der Grundlage der geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen nach einem zwischen ihnen und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben abzuschließenden Vertrag (Vertragsmuster s. Anlage) zu erfolgen.

(3) Den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben obliegt die Betreuung des Privatwaldes und des Waldes von juristischen Personen, mit Ausnahme der im Abs. 2 Genannten. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben diesen Nutzungsberechtigten Bewirtschaftungsauflagen zu erteilen und die Erfüllung zu kontrollieren. Über die Betreuung und Bewirtschaftung dieser Wälder können Verträge abgeschlossen werden.

(4) Nutzungsberechtigte von Einzelbäumen (Furnier- und Stammholzqualität), Baumgruppen und -beständen außerhalb des Waldes haben den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bis zum 1. Juli ein Angebot über das im folgenden Jahr anfallende Nutzholz zu unterbreiten. Bis zum gleichen Termin ist das vor-

aussichtlich anfallende Brennholz anzubieten, sofern es nicht ausschließlich dem Eigenbedarf dient. Über die Abnahme sind zwischen den Nutzungsberechtigten und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Verträge abzuschließen.

§ 2

Beim Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft, bei den WB Forstwirtschaft und bei den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sind Arbeitsgemeinschaften für LPG-Waldwirtschaft zu bilden. Diese Arbeitsgemeinschaften beraten die jeweiligen Leiter bei der Entscheidung über Grundsatzfragen zur Entwicklung der genossenschaftlichen Waldwirtschaft. Sie bestehen aus Vertretern der LPG, der Landwirtschaftsräte, der örtlichen Räte, der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Forstwirtschaft. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden vom Leiter des jeweiligen Forstwirtschaftsorgans nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe ernannt.

§ 3

(1) Vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik werden bis jeweils zum 1. November für das folgende Jahr den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben finanzielle Mittel für die Prämierung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft und der waldbesitzenden LPG zur Verfügung gestellt. Über die Gewährung der Prämien entscheiden die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe nach vorheriger Beratung in der Arbeitsgemeinschaft für LPG-Waldwirtschaft.

(2) Die Gewährung von Prämien sollte insbesondere erfolgen für:

- a) gute Leistungen bei der Umwandlung geringwertiger und schlecht bestockter Bestände,
- b) Aufforstung schwieriger Standorte, umfangreiche Waldpflegemaßnahmen und Anwendung wichtiger Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Rohholzerzeugung,
- c) die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen der Waldverbesserung, insbesondere des Waldwegebau und der Melioration.

Die Voraussetzungen für die Zahlung von Prämien können in den abzuschließenden Verträgen vereinbart werden.

§ 4

(1) Juristische Personen, die die Bewirtschaftung ihres Waldes mit eigenen leitenden Forstfachkräften durchführen, haben dafür die Zustimmung des zuständigen